

## Kleine Anfrage

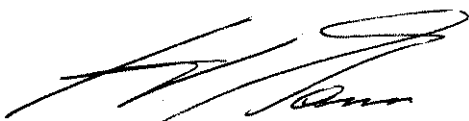
der/des MdL Holger Mann  
Fraktion der SPD

Thema **Grundordnungen der sächsischen Hochschulen**

Nach § 114 Abs. 8 SächsHSG soll die Grundordnung einer Hochschule bis spätestens Juni 2010 dem SMWK angezeigt werden.

Frage an die Staatsregierung:

1. Welche Hochschulen haben dem SMWK in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ihre Grundordnung angezeigt? (Bitte je Hochschule nach Tag der Anzeige und Tag des in Krafttretens aufschlüsseln)
2. Welche Hochschulen haben dem SMWK nach der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Grundordnung angezeigt? (Bitte je Hochschule nach Tag der Anzeige, Tag des in Krafttretens und Gründen für die Verzögerung aufschlüsseln)
3. Welche Hochschulen haben bis zum 31.12.2010 noch keine Grundordnung angezeigt und wie begründet sich dies?
4. In welchen Fällen hat das SMWK Änderungen an Grundordnungen aus Rechtsgründen gefordert? (Bitte je Hochschule aufschlüsseln und begründen)
5. Wie bewertet die Staatsregierung den derzeitigen Umsetzungsstand des § 114 Abs. 8 und welche Maßnahmen zur Umsetzung werden ggf. getroffen?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 24. Januar 2011

Eingegangen am: 28. JAN. 2011

Ausgegeben am: 28. FEB. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
1. Februar 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion  
Drs.-Nr.: 5/4790  
Thema: Grundordnungen der sächsischen Hochschulen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Nach § 114 Abs. 8 SächsHSG soll die Grundordnung einer Hochschule bis spätestens Juni 2010 dem SMWK angezeigt werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Weiche Hochschulen haben dem SMWK in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ihre Grundordnung angezeigt? (Bitte je Hochschule nach Tag der Anzeige und Tag des in Krafttretens aufschlüsseln)**

Gemäß § 114 Abs. 8 Satz 4 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) ist die Grundordnung spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des SächsHSG dem SMWK anzuzeigen. Das SächsHSG ist am 01.01.2009 in Kraft getreten, sodass die Anzeige bis 30.06.2010 zu erfolgen hatte.

Folgende Hochschulen haben den SMWK die Grundordnung in dieser Frist angezeigt:

<u>Hochschule</u>	<u>Anzeigetermin</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	25.06.2010	15.11.2010
Hochschule für Musik und Theater Leipzig	15.12.2009	14.04.2010
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	03.02.2010	05.10.2010
Westsächsische Hochschule Zwickau	28.06.2010	01.02.2011



Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Internationales Hochschulinstitut                      05.10.2009                      05.10.2009  
Zittau

**Frage 2:**

**Welche Hochschulen haben dem SMWK nach der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Grundordnung angezeigt? (Bitte je Hochschule nach Tag der Anzeige, Tag des Inkrafttretens und Gründen für die Verzögerung aufschlüsseln)**

<u>Hochschule</u>	<u>Anzeigetermin</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Hochschule für Bildende Künste Dresden	05.07.2010	05.11.2010
Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden	08.07.2010	08.11.2010
Palucca Hochschule für Tanz Dresden	15.07.2010	14.11.2010
Hochschule Mittweida	09.07.2010	09.11.2010
Hochschule Zittau/Görlitz	02.07.2010	02.11.2010
Technische Universität Dresden	06.08.2010	20.12.2010

Nahezu alle diese Hochschulen haben die Grundordnungen mit einer verhältnismäßig geringen Verzögerung von ein bis zwei Wochen angezeigt. Diese Verzögerung ist in dem Geschäftsablauf der Hochschulen und dem Postlauf begründet. Zwischen dem Beschluss des Erweiterten Senats über die Grundordnung gemäß § 81 a Abs. 2 SächsHSG und der schreibtechnischen Ausfertigung des Anschreibens an das SMWK liegen in der Regel einige Tage. Ferner wurden einige Tage für den Postlauf in der Hochschule und 1 bis 2 Tage zwischen Hochschule und SMWK benötigt.

**Frage 3:**

**Welche Hochschulen haben bis zum 31.12.2010 noch keine Grundordnung angezeigt und wie begründet sich dies?**

Folgende Hochschulen haben bis zum 31.12.2010 keine Grundordnungen vorgelegt:

- Universität Leipzig
- Technische Universität Chemnitz
- Technische Universität Bergakademie Freiberg.

Die Universität Leipzig beabsichtigt, die Grundordnung erst nach dem Amtsantritt der neu gewählten Rektorin zu verabschieden, da vor allem das zukünftige Rektorat mit den zu beschließenden Regelungen arbeiten muss. Die Grundordnung wird zügig erlassen, wenn die neu gewählte Rektorin im Amt ist.

An der Technischen Universität Chemnitz wurde der Entwurf der Grundordnung im Erweiterten Senat mehrfach diskutiert. Er wurde wiederholt geändert und musste mehrmals juristisch rechtlich geprüft werden. Dieser Prozess ist bislang nicht abgeschlossen.

Auch an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg resultieren die Verzögerungen daraus, dass bei der Gestaltung der Grundordnung allen Mitgliedergruppen und Organen – über deren gesetzliche Mitwirkungsrechte hinaus – Gelegenheit zu Vorschlägen, Änderungen und Verbesserungen gegeben wurde. Bedingt durch prüfungs- und vorlesungsfreie Zeiten konnten manche Mitgliedergruppen und Organe nicht immer am Abstimmungsprozess teilnehmen.

**Frage 4:**

**In welchen Fällen hat das SMWK Änderungen an Grundordnungen aus Rechtsgründen gefordert? (Bitte je Hochschule aufschlüsseln und begründen)**

Bei der Hochschule für Bildende Künste Dresden wurde beanstandet, dass die einzusetzenden Studienkommissionen nicht in der Grundordnung, sondern in der Geschäftsordnung des Rektorats nach § 80 SächsHSG zu regeln sind. Weiterhin wurde angemerkt, dass die vorläufige Grundordnung solange Gültigkeit haben soll bis die neue Grundordnung in Kraft getreten ist.

An der von der Hochschule für Musik „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig vorgelegten Grundordnung wurde gerügt, dass keine Bestimmungen über die Wahl des Stellvertreters des Studiendekans getroffen wurden.

An der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau wurde beanstandet, dass die einmalige Wiederwahl von Dekan und Prodekan möglich ist. Diese Einschränkung der Wählbarkeit bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, die das Hochschulgesetz nicht vorsieht.

**Frage 5:**

**Wie bewertet die Staatsregierung den derzeitigen Umsetzungsstand des § 114 Abs. 8 und welche Maßnahmen zur Umsetzung werden ggf. getroffen?**

Die überwiegende Mehrheit der Hochschulen verfügt über Grundordnungen. In den Fällen, in denen Hochschulen bislang keine Grundordnungen vorgelegt haben, wird das SMWK darauf hinwirken, dass diese umgehend vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sabine von Schorlemer